

**Männer Turn- und Sportverein
von 1860 e.V.,
Hohenwestedt**



**Benutzungsordnung
„MTSV-Bus“**

Benutzungsordnung „MTSV-Bus“
des MTSV von 1860 e.V., Hohenwestedt
Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Allgemeine Regelungen
- § 3 Reservierung des Busses
- § 4 Fahrberechtigung
- § 5 Persönliche Voraussetzungen
- § 6 Verhalten während der Nutzung
- § 7 Ausnahmen und Nutzungsausschluss
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Verpflichtungserklärung

Vorwort

Der MTSV Hohenwestedt ist Eigentümer eines Kleinbusses, der allen Sparten zur Verfügung gestellt wird, um Fahrten zu Trainings-, Turnier- und Spieleinsätzen durchzuführen. Für die Nutzung des Busses hat der Vorstand in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereinsmitglieder, die die Voraussetzungen dieser Benutzungsordnung erfüllen.
- (2) Der Bus steht ausschließlich für Fahrten zur Verfügung, die in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Vereinsbetriebes stehen. Dies sind insbesondere der Spiel-, Turnier- und Trainingsbetrieb sowie weitere Veranstaltungen des Vereins oder Veranstaltungen an der eine Teilnahme im Interesse des Vereins erfolgt.
- (3) Jegliche private Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Bereitstellung des Busses an weitere gemeinnützige Einrichtungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Verein ist verantwortlich für die dauerhafte Einsatzbereitschaft des Busses. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung der erforderlichen Inspektionen sowie der rechtzeitige Austausch von Verschleißteilen.
- (2) Für den Bus besteht eine Haftpflicht-, eine Vollkasko- und eine Insassenversicherung.

§ 3 Reservierung des Busses

- (1) Die Reservierung erfolgt über das digitale Anmeldeportal des MTSV. Verantwortlicher Ansprechpartner ist der Vereinssportlehrer. Grundsätzlich ist der Eingang der Reservierung maßgeblich. Im Falle von Überschneidungen sind Veranstaltungen der Jugendabteilungen bevorzugt zu berücksichtigen; die Entscheidung trifft der Vereinssportlehrer.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Busses besteht nicht.
- (3) Mit Bestätigung der Reservierung erhalten die Anmeldenden die nötigen Informationen zum Erhalt und zur Rückgabe des Schlüssels. Grundsätzlich erfolgt die Schlüsselausgabe nur persönlich immer montags in der Geschäftsstelle in der Zeit von 19.30 bis 20.00 Uhr. Die Rückgabe hat ebenfalls persönlich montags zu erfolgen bis 19.30 Uhr. Erforderliche Ausnahmen durch Mehrfachnutzungen koordiniert der Vereinssportlehrer.

§ 4 Fahrberechtigung

- (1) Im Zuge der Reservierung müssen die verantwortlichen Fahrzeugführungen verbindlich benannt werden. Ausschließlich diese Personen sind auch zur Führung des Fahrzeuges berechtigt. Eine „Weitergabe“ an weitere nicht benannte Personen ist nicht zulässig.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Für die Reservierung des Busses müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Besitz der gültigen Fahrerlaubnis Klasse B,
 - c) Keine körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkungen, die eine sichere Bedienung beeinträchtigen,
 - d) Vorlage einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein, dass die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt sind und erfüllt werden.
- (2) Die gültige Fahrerlaubnis ist spätestens alle 12 Monate beim Vereinssportlehrer unaufgefordert vorzulegen.

§ 6 Verhalten während der Nutzung

- (1) Die Fahrzeugführenden sind für die Einhaltung der Regelungen der Straßenverkehrsordnung verantwortlich.
- (2) Eine Nutzung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt. Die geltenden Verkehrsregelungen sind einzuhalten, insbesondere auch die zulässige Personenzahl sowie die Anschnallpflicht.
- (3) Bei der Fahrzeugübernahme ist der Bus auf mögliche Beschädigungen und Verunreinigungen zu kontrollieren. Diese sind ggf. per Foto zu dokumentieren und unverzüglich dem Verein zu melden.
- (4) Jede Fahrt ist zwingend im Fahrtenbuch einzutragen.
- (5) Unfälle sind unabhängig von der Verursachung unverzüglich dem Verein zu melden. Bei Unfällen mit Personenschäden ist unabhängig von der Verursachung zwingend die Polizei einzuschalten. Bei jedem Unfall sind die Daten aller Unfallbeteiligten zu dokumentieren und unverzüglich an den Verein weiterzuleiten.
- (6) Der Bus ist unverzüglich nach der Nutzung auf den Stellplatz am Haus der Vereine und Verbände zurückzustellen und der Schlüssel ist gem. § 3 Absatz 3 an die Geschäftsstelle zurückzugeben.
- (7) Sollte der Füllstand des Tanks unter $\frac{1}{4}$ liegen, ist vor der Rückgabe mit der im Fahrzeug befindlichen Karte vollzutanken.
- (8) Die Fahrzeugführenden sind verantwortlich, dass der Innenraum des Busses sauber ist und keine persönlichen Gegenstände im Bus zurückbleiben.
- (9) Sonstige Auffälligkeiten, z.B. aufleuchtende Warnhinweise, sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Ausnahmen und Nutzungsausschluss

- (1) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen.
- (2) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, Personen, die diese Regelungen nicht beachten, vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung auszuschließen.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft. Sie gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Regelung durch den Vorstand.
- (2) Diese Benutzungsordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Hohenwestedt, den 23.03.2025

Gez. Stefan Landt

Stefan Landt

1. Vorsitzender